Anlage 1 zur
Drucksache Nr. /2006

1. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 16.05./02.06.1995

zwischen der Landeshauptstadt Hannover, Trammplatz 2, 30159 Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

– im Folgenden „Stadt“ genannt –

und

der Stadtwerke Hannover AG, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover,
vertreten durch den Vorstand,

– im Folgenden „Gesellschaft“ genannt –

werden folgende Ergänzungen bzw. Änderungen des o. g. Vertrages vereinbart:

(1) Ziffer 4.1 wird wie folgt ergänzt:
„Die Gesellschaft erhält das Recht, weitere Oberflächenwiederherstellungen durchzuführen. Dies gilt für Bauvorhaben außerhalb des Vorbehaltsnetzes der Stadt (Wohnstraßen und Wohnsammelstraßen bis einschl. Bauklasse IV ohne Busverkehr), jedoch nicht für Fußgängerbereiche innerhalb des Innenstadtringes. Die Gesellschaft legt der Stadt unter Beifügung vollständiger, prüffähiger Unterlagen und Angaben zur Bauzeit bis jeweils zum 31.10. des Vorjahres eine Liste mit den Bauvorhaben vor, die die Gesellschaft im nächsten Kalenderjahr beginnen will und bei denen sie die Oberflächenwiederherstellung selbst vornehmen möchte.

Die Stadt hat die Liste zu prüfen und teilt der Gesellschaft innerhalb von 1 Monat mit, bei welchen Projekten sie der Oberflächenwiederherstellung durch die Gesellschaft zustimmt. Eine Ablehnung von vorgeschlagenen Projekten kann nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Sachliche Gründe liegen u. a. vor, wenn

a) mehr als 10 % des Auftragswertes der Gesamtbaumaßnahme nicht von der Gesellschaft zu zahlen sind,

b) andere Baumaßnahmen der Stadt bis 3 Kalenderjahre nach vorgesehenem Abschluss der Gesamtmaßnahme anstehen oder

c) rechtliche, wirtschaftliche, verkehrliche oder städtebauliche Gründe gegen die beabsichtigte Ausführung durch die Gesellschaft sprechen.“

Im Einzelfall können entsprechende Bauvorhaben zusätzlich einvernehmlich ebenfalls von der Gesellschaft durchgeführt werden, wenn diese Projekte nachweisbar wegen unvorhergesehener Ereignisse erst nach Aufstellung der Projektliste erkannt werden konnten.

In Ziffer 4.3 wird als neuer Satz 4 eingefügt:
„Für Maßnahmen der Oberflächenwiederherstellung von mehr als 30 m² wird abweichend von Satz 2 eine zu zahlende Vergütung von 8 % der Wiederherstellungskosten vereinbart."

(2) Als neue Ziffer 5.3.2 wird eingefügt wie folgt ergänzt:

„Bei Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen über 30 m² durch die Gesellschaft meldet diese die bevorstehende Fertigstellung der Wiederherstellungsarbeiten der Stadt 5 Werktage vor Fertigstellung an, damit eine Bauvorhabnahme unter Beteiligung auch der bauausführenden Firma stattfinden kann. Die bei der Vorabnahme aufgezeigten Mängel sind bis zur Endabnahme vollends zu beheben.

Die Übergabe der wiederhergestellten Verkehrsflächen an die Stadt erfolgt mit einem schriftlichen Protokoll, dem alle geforderten Kontrollprüfungsergebnisse beizugeben sind. Dies sind insbesondere die nach der ZTVA-STB geforderten Nachweise der Bodenverdichtung, evtl. geforderte Eignungsprüfungen der verwendeten Baustoffe und die vereinbarten Prüfergebnisse bei bit. Straßenbauarbeiten.

Als Übernahmetermin gilt das Unterschriftsdatum der Stadt."

(3) Die bisherige Ziffer 6 wird zu Ziffer 6.1. Als neue Ziffer 6.2 wird eingefügt:

„Die Verkehrssicherungspflicht für Verkehrsflächen über 30 m², die von der Gesellschaft wiederhergestellt worden sind, geht mit dem Datum der Übernahme der wiederhergestellten Flächen auf die Stadt über."

(4) Die Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung richtet sich nach der Vereinbarung vom 16.05./02.06.1995. Beide Vertragspartner können diese Zusatzvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresschluss kündigen, für die vor Abgabe der Kündigungserklärung vereinbarten Oberflächenwiederherstellungen bleibt es bei den bis dahin getroffenen Vereinbarungen zur Durchführung durch die Gesellschaft.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Insbesondere ist die Stadt zur außerordentlichen Kündigung bei dreimaliger nachgewiesener Schlechtleistung durch die Gesellschaft oder von ihr beauftragten Dritten innerhalb von 2 Kalenderjahren mit einer Frist von 3 Monaten berechtigt, wenn die Gesellschaft nicht nachweist, dass sie oder die von ihr beauftragten Dritten kein Verschulden trifft. Als Schlechtleistung in diesem Sinne gelten nur Mängel, die durch kompletten mangelfreien Ersatz zu beseitigen sind oder eine Verzögerung der Termine aus dem Bauzeitenplan von mehr als 25 Werktagen, sofern die Zeitplanung aus wichtigen Gründen nicht vorab einvernehmlich angepasst wurde.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung stellt die Gesellschaft die bereits begonnenen und rechtsverbindlich beauftragten Einzelprojekte wieder her. Sie hat der Stadt innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Kündigung eine vollständige Liste der Projekte mit Angabe des aktuellen und des Bauzustandes zum voraussichtlichen Ende der Vertragslaufzeit mitzuteilen.

Hannover,	Hannover,
Oberbürgermeister	Stadtwerke Hannover AG